Genehmigungsbescheid gemäß § 16b Abs. 7 Satz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz

für das Vorhaben

„Wesentliche Änderung einer Windkraftanlage nach § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG durch Typwechsel am Standort 15907 Lübben (Spreewald) OT Groß Lubolz“

Cottbus, 11. September 2026

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Referat T 12
Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke

Reg. Nr. G-50-2026-028

LAND BRANDENBURG

LfU

Landesamt für Umwelt
Postfach 601061 | 14410 Potsdam

Mit Postzustellungsurkunde

NaturStromProjekte GmbH
Palaisplatz 3
01097 Dresden

Landesamt für Umwelt Brandenburg
Abteilung T 1 – Technischer Umweltschutz 1 | Genehmigungen/Grundlagen
Ortsteil Groß Glienicke
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam

Bearbeitung:	Irene Schröder
E-Mail:	Irene.Schroeder@LfU.Brandenburg.de
Telefon:	+49 355 4991-1433
Datum:	11.09.2026
Gesch.-Z.:	105-T12-3421/3595+7#505218/2026
Dokument-Nr.:	505218/2026

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Änderungsgenehmigung Nr. G-50-2026-028

Antrag der Firma NaturStromProjekte GmbH vom 20.05.2026 auf wesentliche Änderung nach § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG durch Typänderung einer Windkraftanlage des Typs Nordex N175/6x auf den Typ Vestas V172-7,2 MW am Standort 15907 Lübben, Gemarkung Groß Lubolz

Sehr geehrter Herr Claus,

auf den zuvor genannten Antrag ergeht nach der Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens folgende

I. Entscheidung

1. Der Firma NaturStromProjekte GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), Palaisplatz 3, 01097 Dresden wird die

Genehmigung

erteilt, den Typ der mit Genehmigungsbescheid Reg.-Nr. 50.045.00/24/1.6.2V/T12 vom 05.08.2025 genehmigten Windenergieanlage (WKA) auf dem Grundstück in 15907 Lübben,
Gemarkung Groß Lubolz,
Flur 2, Flurstück 97

in dem unter den **Ziffern II und III** dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter **Ziffer IV** genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen wesentlich zu ändern und geändert zu betreiben.

2. Diese Genehmigung gilt nur im Zusammenhang mit dem Genehmigungsbescheid Nr. 40.045.00/24/1.6.2/T12 vom 05.08.2025.

3. Die Zustimmung nach § 14 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) wird erteilt.

4. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

5. Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von insgesamt [redacted]

erhoben.

Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig und ist zur Vermeidung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen spätestens innerhalb von 3 Tagen nach dem Fälligkeitstag auf das Konto der Landeshauptkasse Brandenburg zu überweisen.

Kontoinhaber:	Landeshauptkasse Brandenburg
IBAN:	DE34 3005 0000 7110 4018 12
BIC-Swift:	WELADEDDXXX
Bank:	Landesbank Hessen Thüringen (Helaba)

Als Verwendungszweck ist unbedingt das Kassenzeichen (Kz:) anzugeben: [redacted]

Nur mit dieser Angabe ist eine eindeutige Zuordnung der Einzahlung möglich.

II. Angaben zum beantragten Vorhaben

Gegenstand des beantragten Vorhabens ist die Änderung des Anlagentyps der genehmigten WKA vom Typ Nordex N175/6x auf den Typ Vestas V172-7,2 MW.

Genehmigte WKA
Der Antragstellerin wurde am 05.08.2025 die Genehmigung Nr. 50.045.00/24/1.6.2/T12 zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Nutzung von Windenergie des Typs Nordex N175/6x in 15907 Lübben, Gemarkung Groß Lubolz mit folgenden Parametern erteilt.

Parameter:	
Nabenhöhe:	179 m zzgl. 2,25 m Fundamenterhöhung
Rotordurchmesser:	175 m
Leistung:	6,8 MW
Gesamthöhe[1]	266,50 m
mittlerer Schallleistungspegel L_{WA}:	tagsüber 106,9 dB(A) Mode 0 nachts 105,5 dB(A) Mode 3
Eiserkennung:	Rotorblatt-basiertes Eiserkennungssystem „*IDD.Blade*“

Tabelle 1 Standort der WKA entsprechend UTM-Koordinaten Zone 33

Bezeichnung der WKA	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten	
				Ostwert	Nordwert
WEA 1	Groß Lubolz	2	97	417.444	5.758.625

[1]. Gesamthöhe ab Oberkante Fundament

Antragsgegenstand waren weiterhin die Kranstell- und Montagefläche, das Fundament und die dauerhafte Zuwegung.

Änderungsvorhaben
Gegenstand dieses Änderungsvorhabens ist die Änderung des Anlagentyps der genehmigten WKA. Der Standort der Anlage bleibt unverändert (**Tabelle 1**). Es soll eine WKA mit nachfolgenden Parametern errichtet werden.

Parameter:	
Typ:	VESTAS V172-7,2 MW STE
Nabenhöhe:	175 m
Rotordurchmesser:	172 m
Leistung:	7,2 MW
Gesamthöhe	261 m
mittl. Schallleistungspegel L_{WA}:	107,8 dB(A) Mode PO7200

III. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen Antragsunterlagen in elektronischer Form vom 20.05.2026, ergänzt am 20.07.2026 zugrunde.

IV. Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB)

Die NB des Genehmigungsbescheides Nr. 50.045.00/24/1.6.2/T12 vom 05.08.2025 behalten ihre Gültigkeit, soweit sie nicht im Folgenden aufgehoben, geändert oder neu erlassen werden. Die Nummerierung der NB wird beibehalten.

1. Allgemein

NB unter Ziffer 1 „Allgemein“ des Genehmigungsbescheides Nr. 50.045.00/24/1.6.2/T12 vom 05.08.2025 werden aufgehoben und für die geänderte Anlage neu erlassen.

1.1 Dieser Genehmigungsbescheid und der Genehmigungsbescheid Nr. 50.045.00/24/1.6.2/T12 vom 05.08.2025 oder Kopien der Bescheide einschließlich der Anträge mit den zugehörigen Unterlagen (inklusive Bauvorlagen und Ausführungszeichnungen) sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung jederzeit bereitzuhalten und den Beauftragten der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.2 Diese Genehmigung für die WKA erlischt, wenn sie nicht innerhalb von drei Jahren nach Zustellung dieses Bescheides in Betrieb genommen worden ist.

1.3 Der Zeitpunkt des Baubeginns der WKA ist spätestens eine Woche vorher den Behörden

- Landesamt für Umwelt (LfU), Referat T 25 (Technischer Umweltschutz 2, Überwachung Wünsdorf), E-Mail: t25@lfu.brandenburg.de,
- Landkreis Dahme-Spreewald, untere Bauaufsichtsbehörde, Weinbergstraße 1, 15907 Lübben (Spreewald) mit Vordruck gemäß § 1 Abs. 3 Brandenburgische Bauvorlagenverordnung (BbgBauVorlV) Anlage 7 unter dem Az. **63-2896-26-53**, E-Mail: untere-Bauaufsicht@teltow-flaeming.de,

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn (unter Angabe des Az. **VII-1614-24-BIA**, E-Mail: BAIUDBw-ToeB@bundeswehr.org.

schriftlich mitzuteilen.

Der Beginn baulicher Maßnahmen ist dem LfU, Referat N 1 - Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren, E-Mail: n1@lfu.brandenburg.de und Referat N 4 - Internationaler Artenschutz/ Artenschutzvollzug, E-Mail: n4@lfu.brandenburg.de zwei Wochen vorher mitzuteilen.

Der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 5 / 5a, 12529 Schönefeld, E-Mail: Luftfahrthindernis@LBV.brandenburg.de ist der Baubeginn entsprechend den Festlegungen der **NB IV.9.2** unter Beifügung der Unterlagen gemäß **NB IV.9.2** und **NB IV.9.3** sowie Angabe der **Register-Nr. der LuBB 03496LF** anzuzeigen.

1.4 Die Inbetriebnahme der WKA ist mindestens zwei Wochen vorher den Behörden

- LfU, Referate T 25 und N 1,
- Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG), Abteilung Arbeitsschutz, Postfach 90 02 36 14438 Potsdam (Az. **(071-A_310-3021/2024-138/005**), E-Mail: office.sued@LAVG.Brandenburg.de,
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn (unter Angabe des Az. **VII-1614-24-BIA** mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über Normalhöhennull (NHN)

schriftlich anzuzeigen.

Die Nutzungsaufnahme nach § 83 Abs. 2 BbgBO ist mindestens zwei Wochen vorher dem Landkreis Dahme-Spreewald, untere Bauaufsichtsbehörde (Az. **63-2896-26-53**), unter Verwendung des dafür bekanntgemachten Vordrucks gemäß § 1 Abs. 3 BbgBauVorlV, Anlage 09 anzuzeigen.

1.5 Im Rahmen einer erstmaligen Begehung und Revision (Abnahmeprüfung), die durch das LfU, Referat T 25 unter Mitwirkung der am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden erfolgt, ist nachzuweisen, dass die geänderte WKA entsprechend den genehmigten Unterlagen und den Bestimmungen der Genehmigungsbescheide errichtet wurden. Der Zeitpunkt der Abnahmeprüfung wird nach erfolgter Anzeige der Inbetriebnahme gemäß **NB IV.1.4** dieses Bescheides durch das LfU, Referat T 25 festgelegt.

2. Immissionsschutz

Die NB IV.2.1 und NB IV.2.2 der Genehmigung Nr. 50.045.00/24/1.6.2/T12 vom 05.08.2025 werden aufgehoben, die NB IV.2.5 bis IV.2.9 gelten fort. Die NB IV.2.1, NB IV.2.1.1 und NB IV.2.1.2 sowie die NB IV.2.2 werden wegen der Typänderung neu erlassen.

2.1 Nach Erreichen eines stabilen Anlagenbetriebes, spätestens jedoch 12 Monate nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist auf Kosten der Betreiberin durch Messungen einer nach § 26 BImSchG i.V. mit § 29 b) BImSchG zugelassenen Messstelle die Einhaltung des festgesetzten Emissionswertes $L_{e,max}$ von 109,5 dB(A) für den Nachtzeitraum messtechnisch nachzuweisen.
Die Messungen sind bei Windgeschwindigkeiten durchzuführen, die im Leistungsbereich der Windenergieanlage die höchsten Geräuschemissionen hervorrufen. Die Ton- und Impulshaltigkeit sowie das Oktavspektrum des Geräusches sind entsprechend der TA Lärm bzw. in Anlehnung an den WKA-Geräusch-immissionserlass zu ermitteln und auszuweisen.

2.1.1 Für die Messungen nach **NB IV.2.1** ist durch die beauftragte Messstelle ein Messplan mit dem Landesamt für Umwelt, Technischer Umweltschutz 2, Referat T 25 abzustimmen.
Die Messstelle ist schriftlich zu beauftragen, einen Messbericht an Anlehnung an die Vorschriften der TA Lärm anzufertigen.
Die Vorlage der Messergebnisse hat dann innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme zu erfolgen.
Der Messbericht ist einfach digital, vorzugsweise im PDF-Format dem LfU, Referat T 25 zu übergeben.

2.1.2 Auf Messungen nach **NB IV.2.1** kann, in der Regel auf Antrag, verzichtet werden, sofern vor Durchführung dieser Messung ein zusammenfassender Bericht über eine Mehrfachvermessung für den genehmigten Anlagentyp und den Betriebsmodus vorhanden ist und dieser die Einhaltung des in der Prognose lt. Hersteller verwendeten maximalen Schallleistungspegels nachweist.
Der Bericht über die Mehrfachvermessung ist dem LfU, Referat T 25 innerhalb der Jahresfrist vorzulegen.

2.2 Bis zur Vorlage eines Berichtes über eine Typvermessung, der die Einhaltung des in der Prognose maximalen Schallleistungspegels für den Betriebsmodus Mode PO7200 nachweist, ist ein Nachtbetrieb der Windenergieanlage unzulässig. Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr.
Sofern der Nachweis an einer anderen Anlage erfolgt, sind mögliche Auswirkungen der Serienstreuung und Messunsicherheit zu Lasten der Antragstellerin zu berücksichtigen.

3. Baurecht

Die NB IV.3.6 und NB IV.3.7 der Genehmigung Nr. 50.045.00/24/1.6.2/T12 vom 05.08.2025 werden aufgehoben und neu erlassen.

3.6 Bei Errichtung und Betrieb der geplanten WKA sind die Festlegungen des Gutachtens zur Standorteignung[2] einzuhalten und vollständig umzusetzen.

3.7 Bei Errichtung und Betrieb der geplanten WKA sind die Festlegungen des Prüfberichts für Standsicherheit[3] einzuhalten und vollständig umzusetzen.

[2]. Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Groß Lubolz Deutschland Bericht-Nr. I17-SE-2026-062 vom 19.02.2026 der Firma I17-Wind GmbH & Co. KG, Robert-Koch-Straße 29, 25813 Husum

[3]. Prüfbericht zur Standsicherheit – Prüfbericht Nr. 047/00833-25/0026/3 vom 14.07.2026, erstellt vom Prüfingenieur für Standsicherheit Dr.-Ing. Thomas Pahn, Am Seegraben 17b, 03051 Cottbus

9. Luftverkehrsrecht

Die NB unter IV.9 der Genehmigung Nr. 50.045.00/24/1.6.2/T12 vom 05.08.2025 werden aufgehoben und für die geänderte WKA neu erlassen.

9.1 Die WKA des Anlagentyps VESTAS V172- 7,2 MW mit einer Nabenhöhe von 175,00 m und einem Rotordurchmesser von 172,00 m darf am beantragten Standort (N 51° 58' 19.812" zu E 13° 47' 53.412 " geografische Koordinatenangaben im Bezugssystem WGS 84) eine Höhe von 261,00 m über Grund und max. 312,80 m über NN nicht überschreiten. Die Einhaltung der Standortkoordinaten und Höhen ist schriftlich nachzuweisen (**NB IV.9.2**, **Satz 2**).
Änderungen des Anlagentyps im Sinne des § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG, welche eine Überschreitung dieser Höhe bewirken, bedürfen einer erneuten luftverkehrsrechtlichen Überprüfung.

9.2 Der LuBB ist aus Sicherheitsgründen rechtzeitig, mindestens 6 Wochen vorher, der Baubeginn des Luftfahrthindernisses mit Übermittlung der auf dem Datenblatt zum Luftfahrthindernis - Baubeginnanzeige benannten Daten sowie *einer Kopie der Typenprüfung für die hier errichteten Anlagen* anzuzeigen. Das Einmessprotokoll als Nachweis der Einhaltung der Standortkoordinaten und -höhen ist i. V. m. den auf dem Datenblatt aufgezeigten Anlagen spätestens 4 Wochen nach Errichtung *unaufgefordert* zur endgültigen Veröffentlichung und Vergabe der Veröffentlichungs-Nr. im Luftfahrthandbuch zu übergeben.

9.2.1 Mit Baubeginnanzeige ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Tel.-Nr., ggf. E-Mail-Adresse zu benennen, der einen Ausfall der Kennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung (ggf. Betriebsführung vor Ort) zuständig ist.

9.2.2 Änderungen bzgl. des Antragstellers/Bauherrn/Betreibers (Name, Adresse, Telefon-Nr., E-Mail-Adresse, Ansprechpartner) oder bei dem Instandsetzungspartner für die Kennzeichnungsmaßnahmen sind der LuBB bis zum Rückbau unverzüglich mitzuteilen.

9.2.3 Bei Einstellung des Betriebes zur Stromerzeugung ist die Aufrechterhaltung der erforderlichen Kennzeichnung bis zum Rückbau sicherzustellen. Der Rückbau ist 2 Wochen vor Beginn der LuBB schriftlich anzuzeigen.

9.3 An der WKA sind eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV LFH) anzubringen.

9.3.1 Tageskennzeichnung

Die Rotorblätter der WKA sind weiß oder grau und im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge zu kennzeichnen [a) außen beginnend 6 m orange - 6 m weiß - 6 m orange; b) außen beginnend 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot)], wobei die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden sind. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
In der Mitte des Maschinenhauses ist im Farbton orange bzw. rot ein mindestens 2 Meter hoher Streifen rückwärtig umlaufend durchgängig anzubringen.
Der Farbstreifen am Maschinenhaus darf durch grafische Elemente bzw. konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen max. ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite einnehmen.
Ein 3 m hoher Farbring in orange oder rot beginnend in 40 ± 5 m über Grund ist am Turm anzubringen.

Die Markierung kann aus technischen Gründen oder abhängig von örtlichen Besonderheiten (z. B. aufgrund der Höhe des umgebenen Bewuchses - Wald -) versetzt angeordnet werden.
Die Abweichung ist vor Ausführung anzuzeigen und zu begründen.

9.3.2 Nachtkennzeichnung

9.3.2.1 Die Nachtkennzeichnung ist als Feuer W, rot auf dem Maschinenhausdach in Höhe von ca. 179,00 m auszuführen und zu betreiben. Die Abstrahlung darf unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV LFH, Anhang 3 nach unten begrenzt werden.

9.3.2.2 Für den Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung gemäß **NB IV.9.5.1** sind Infrarotfeuer, zusätzlich zu den Feuer W, rot auf dem Maschinenhausdach (**NB IV.9.3.2.1**) anzubringen und dauerhaft aktiviert zu betreiben.

9.3.2.3 Die Feuer sind so zu installieren, dass immer (auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl) mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Sie sind doppelt und versetzt auf dem Maschinenhausdach - ggf. auf Aufständerungen - zu installieren und gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben.

9.3.2.4 Die Blinkfolgen der Feuer auf WKA sind zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gem. UTC +00.00.00 mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

9.3.2.5 Es ist eine Befeuerungsebene auf halber Höhe zwischen Grund und Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhaus bei ca. 89,50 m anzubringen und zu betreiben. Dabei kann aufgrund technischer Gründe die Anordnung der Ebene am Turm um bis zu fünf Meter nach oben oder unten
Die Ebene besteht aus mindestens 4 Hindernisfeuern (bei Einbauhindernisfeuern aus mindestens 6 Feuern). Diese sind gleichmäßig auf den Umfang des Turmes zu verteilen, um sicherzustellen, dass aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sind. Einer Abschirmung (Verdeckung) der Befeuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.
Unterlagen zur konkreten Ausführung inkl. der konkreten Höhe der Befeuerungen und Anzahl der Hindernisfeuer sind mit der Baubeginnanzeige zu übergeben.

9.4 Die Eignung der eingebauten Feuer, entsprechend den Anforderungen der AVV LFH und den Vorgaben des ICAO-Anhang 14 Band 1 Kapitel 6, ist der LuBB schriftlich nachzuweisen.

9.5 Feuer zur Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden (Pkt. 3.9 AVV LFH). Der Einsatz sowie der genaue Schaltwert ist der LuBB nachzuweisen.

9.5.1 Ergänzend können die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung durch Einsatz eines Systems zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK), hier das ransponderbasierte BNK-System Light:Guard ADLS - unter Vorbehalt der positiven Nachweisführung und entsprechender Freigabe der LuBB erfolgen. Dies hat vor Inbetriebnahme der BNK durch Übergabe nachfolgend benannter Unterlagen gem. Nr. 5.4 i. V. m. Anhang 6 der AVV LFH (Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung - BNK - an Windkraftanlagen) zu erfolgen:

- Nachweis über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien gem. Anhang 6 Nr. 2.

Die reguläre Inbetriebnahme der Nachtkennzeichnung (über den Netzanschluss nach Errichtung) ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.

9.6 Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen.
Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.
Es ist durch geeignete technische Einrichtungen (Fernwartung) sicherzustellen, dass dem Betreiber Ausfälle eines Feuers unverzüglich angezeigt werden. Eine Anzeige an die NOTAM-Zentrale hat gem. den nachstehenden Festlegungen zu erfolgen.

9.7 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten. Die Ersatzstromversorgung muss bei Ausfall der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleisten. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschaltung auf Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.
Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung *(dauerhaft aktivierte Feuer einer BNK)*.
Ein entsprechendes Ersatzstromversorgungskonzept ist der LuBB zu übergeben.

9.8 Ausfälle und Störungen von Feuern W, rot, die nicht *sofort* behoben werden können, sind unverzüglich der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103-7075555 oder per E-Mail: notam.office@dfs.de bekanntzugeben. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale entsprechend zu informieren.
Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbörde sowie die LuBB zu informieren. Nach Ablauf der 2 Wochen hat eine erneute Information zu erfolgen.

9.9 *Sichtweitenmessgeräte dürfen installiert werden.*
Werden Sichtweitenmessgeräte zur sichtweitenabhängigen Reduzierung der Nennlichtstärke bei Feuer W, rot entsprechend Pkt. 3.5 sowie dem Anhang 4 der AVV LFH installiert, ist der korrekte Betrieb durch Übergabe nachstehender Unterlagen an die LuBB nachzuweisen:

- Kopie der Anerkennung des DWD des zum Einsatz kommenden Sichtweitenmessgerätes
- Nachweis der Einhaltung der Abstände zwischen der WKA mit Sichtweitenmessgerät und den WKA ohne Sichtweitenmessgerät (Abstand darf maximal 1500 m betragen).
- Schriftliche Anzeige der Inbetriebnahme des Sichtweitenmessgerätes.

Des Weiteren sind bei Ausfall des Messgerätes alle Feuer auf 100% Leistung zu schalten.
Daten über die Funktion und die Messergebnisse der Sichtweitenmessgeräte sind fortlaufend aufzuzeichnen und mindestens 4 Wochen vorzuhalten sowie auf Verlangen bei Genehmigungs-/Auflagenaufsicht vorzulegen.
Die Möglichkeit des Einsatzes (Aktivierung) eines Sichtweitenmessgerätes entfällt bei Umsetzung und Aktivierung einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK).

9.10 Die Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von 100 m über Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Eine Darstellung der Versorgung und Inbetriebnahme der Kennzeichnungsmaßnahmen während der Bauphase inkl. Ersatzstromversorgung ist der Baubeginnanzeige anzufügen. Die Inbetriebnahme ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.

9.11 Die Kosten für die Tages- und Nachtkennzeichnung des Luftfahrthindernisses hat der Vorhabenträger zu übernehmen.

9.12 Havariefälle und andere Störungen an der Windkraftanlage, die auf die vorhandenen Tages- und / oder Nachtkennzeichnungen Einfluss haben, sind der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg unverzüglich schriftlich unter Angabe des Genehmigungsbescheides nach BImSchG, des Standortes und der Register-Nr. der LuBB 03496LF (ggf. per E-Mail oder FAX) anzuzeigen.

9.13 Alle geplanten Änderungen an der WKA, die auf die vorhandenen Tages- und / oder Nachtkennzeichnungen Einfluss haben können, sind der LuBB zur Prüfung und Beurteilung hinsichtlich der Relevanz zu ausschließlich luftverkehrssicherheitlichen Erwägungen vorzulegen.

V. Begründung

1. Verfahrensablauf

Die Antragstellerin beabsichtigt, eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Nutzung von Windenergie wesentlich zu ändern. Für diese Anlage erteilte das Landesamt für Umwelt (LfU) mit Bescheid Nr. 50.045.00/24/1.6.2/T12 vom 05.08.2025 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb.

Am 20.05.2026 reichte die Antragstellerin für den Typwechsel der WKA einen Genehmigungsantrag nach § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG im LfU ein. Der Antrag wurde am 08.06.2026 mit dem Kapitel 16.1.7 zu den Unterlagen für die luftverkehrsrechtliche Prüfung vervollständigt.

Der Antrag mit seinen Unterlagen entsprach den formellen Anforderungen der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV), so dass folgende Behörden gemäß § 16b Abs. 7 Satz 3 und Abs. 8 BImSchG mit Schreiben vom 08.06.2026 zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist aufgefordert wurden.

- Landkreis Dahme-Spreewald,
- Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg,
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.

Des Weiteren wurde im LfU das Referat T 25 (Technischer Umweltschutz 2/Überwachung Wünsdorf) um Mitprüfung gebeten.
Die Antragstellerin wurde mit Schreiben vom 08.06.2026 über die eingeleitete Behördenbeteiligung unterrichtet.

Das LfU, Referat T 25 und der Landkreis Dahme-Spreewald, untere Bauaufsichtsbehörde erhoben Nachforderungen zum beantragten Vorhaben.

Die Antragstellerin reichte am 20.07.2026 aktualisierte Gutachten (Schallimmissionsprognose, Gutachten zur Standsicherheit) ein.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Sachentscheidungsvoraussetzungen

Genehmigungsbedürftigkeit
Nach § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.

§ 16b Abs. 7 S. 1 BImSchG grenzt ergänzend ein, wenn bei einer genehmigten WKA vor der Errichtung Änderungen am Anlagentyp vorgenommen werden oder er gewechselt wird, müssen im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens nur dann Anforderungen geprüft werden, soweit durch die Änderung des Anlagentyps im Verhältnis zur genehmigten Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden und diese für die Prüfung nach § 6 BImSchG erheblich sein können.

Wird gemäß § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG der Standort der Anlage um nicht mehr als 8 Meter geändert, die Gesamthöhe um nicht mehr als 20 Meter erhöht und der Rotordurchlauf um nicht mehr als 8 Meter verringert, sind ausschließlich die Vereinbarkeit der Änderungen mit militärischen und luftverkehrsrechtlichen Belangen sowie die Anforderungen nach Absatz 8, nämlich ausschließlich die Standsicherheit, die schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen, nachzuweisen und zu prüfen.

Die Voraussetzungen des § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG liegen vor.

Die Anlagen, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, sind in der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) genannt.
Die Anlage zur Nutzung von Windenergie ist der Nr. 1.6.2 mit V in Spalte c des Anhangs 1 zur 4. BImSchV zuzuordnen. Sie bedarf als solche gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Zuständigkeit
Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung – ImSchZV) ist das LfU zuständige Genehmigungsbehörde. Die Bearbeitung des Antrages erfolgte im Referat T 12, Genehmigungsverfahrensstelle Süd der Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungen/Grundlagen.

Prüfung der UVP-Pflicht
Die Genehmigung Nr. 50.045.00/24/1.6.2/T12 vom 05.08.2025 für eine WKA erfolgte unter Anwendung des § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG, daher entfiel die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Typänderung vom Typ Nordex N175/6x auf den Typ Vestas V172-7,2 MW unterliegt ebenfalls dem § 6 WindBG. Auch für das Änderungsvorhaben ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Art des Verfahrens
Für das beantragte Änderungsvorhaben war gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG durchzuführen.

2.2 Materielle Sachentscheidungsvoraussetzungen

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Entsprechend § 16b Abs. 7 S. 3 i. V. m. Abs. 8 BImSchG waren für die hier beantragte Änderung des Anlagentyps ausschließlich militärische und luftverkehrsrechtliche Belange, die Standsicherheit, die schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen zu prüfen.
Die nachstehenden Anforderungen nach §16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG werden eingehalten:

1. Verschiebung des Standorts um maximal 8 m: unverändert
2. Erhöhung der Gesamthöhe um maximal 20 m: Verringerung um 5,50 m
3. Verringerung des Rotordurchlaufs um maximal 8 m: Verringerung um 4,75 m

Die Prüfung des Antrags hat ergeben, dass für die beantragte Änderung der WKA die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen. Es sind jedoch die unter **Ziffer IV** vorgenannten **NB** erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (§ 12 Abs. 1 BImSchG). Hierdurch wird gewährleistet, dass von der WKA für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen. Wie bereits unter Ziffer IV dieses Bescheides ausgeführt, gelten die Nebenbestimmungen (NB) des Genehmigungsbescheides Nr. 50.045.00/24/1.6.2/T12 vom 05.08.2025 unverändert fort soweit sie nicht aufgehoben, geändert oder neu erlassen werden. Gleiches gilt für deren Begründung unter **Ziffer V** Deshalb werden in dieser Änderungsgenehmigung zur Typänderung der WKA nur die abweichenden bzw. neu hinzugekommenen NB begründet.

2.2.1 Allgemeines

Grundlage der Genehmigung ist der Antrag mit den dazu erstellten Unterlagen. Die WKA ist antragsgemäß und unter Einhaltung der Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben. Den Bediensteten der Aufsichts- und Überwachungsbehörden ist jederzeit Zutritt zur Anlage sowie eine behördliche Überprüfung zu gestatten. Die Genehmigungen für die WKA und die dazu gehörigen Antragsunterlagen sind daher entsprechend der **NB IV.1.1** immer vorzuhalten.

Die Bestimmung, wonach die Genehmigung unter der in **NB IV.1.2** genannten Voraussetzung erlischt, ist erforderlich. Sinn und Zweck dieser Befristung ist es, die Bevorratung von Genehmigungen bei gleichzeitigem Fortschreiten des Standes der Technik zu unterbinden.

Die in **NB IV.1.3** geforderten Anzeigen des Baubeginns beruhen auf § 52 Abs. 1 BImSchG, §§ 21 Abs. 1 und 22 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) sowie § 72 Abs. 8 BbgBO. Es ist daher erforderlich zu wissen, ob und wann mit dem Bau der Anlage begonnen wurde.

Die in **NB IV.1.4** geforderten Anzeigen zur Inbetrieb- und Nutzungsaufnahme sind aufgrund der im § 52 Abs. 2 BImSchG, §§ 83 Abs. 2 BbgBO und §§ 21, 22 ArbSchG geforderten Auskunftspflicht des Betreibers von Anlagen gegenüber der zuständigen Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig. Aufgabe der Behörde ist u. a. gemäß § 52 Abs. 1 BImSchG die regelmäßige Überwachung der Anlage.

Zur Feststellung der genehmigungskonformen Errichtung der WKA gehört eine durch das LfU unter Mitwirkung der am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden vorzunehmende erstmalige Begehung und Revision (Abnahmeprüfung) der WKA (**NB IV.1.5**).

2.2.2 Immissionsschutz

Die Nebenbestimmungen (NB) unter Ziffer IV.2 des Genehmigungsbescheides Nr. 50.045.00/24/1.6.2/T12 vom 05.08.2025 sowie die für die Typänderung neu erlassenen NB stellen sicher, dass die sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen) und § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen) ergebenden Pflichten beim Betrieb der geänderten Anlage erfüllt werden.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen.

Nach § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen sind auf Menschen, Wild- und Nutztiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 2 BImSchG). Hierzu sind nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) heranzuziehen.

Stand der Technik ist gemäß § 3 Abs. 6 BImSchG der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt.

Als schädliche Umwelteinwirkungen, die durch den Betrieb von WKA entstehen können, sind insbesondere Schallimmissionen, Schattenwurf sowie Eisabwurf zu betrachten. Entsprechend § 16b Abs. 8 BImSchG sind jedoch nur die schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche zu prüfen. Zur Beurteilung der Belastungen durch Lärm wurden die TA Lärm sowie der Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) des Landes Brandenburg zu Anforderungen an die Geräuschimmissionsprognose und die Nachweismessung bei Windkraftanlagen (WKA-Geräuschimmissionserlass) zugrunde gelegt.

<u>Schallimmissionen</u>
Zur Beurteilung der von der beantragten WKA ausgehenden Immissionen hat die Antragstellerin ein Schallgutachten[4] vorgelegt. Im Hinblick auf das Rechenverfahren entspricht die Geräuschimmissionsprognose den aktuellen Anforderungen der TA Lärm. Die Fassung vom 16.01.2026 berücksichtigt darüber hinaus auch die Vorgaben des seit 24.02.2023 im Land Brandenburg gültigen neuen Erlasses des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg zu Anforderungen an die Geräuschimmissionsprognose und an die Nachweismessung bei Windkraftanlagen (WKA - Geräuschimmissionserlass) sowie das BVerWG-Urteil 7 C 4.24 vom 23.01.2025.

[4]. Schallimmissionsprognose -Änderungsgenehmigung für eine neue Windenergieanlage, WEA Groß Lubolz, Landkreis Dahme-Spreewald, Brandenburg (Revision 00) Bericht-Nr.: 4_24_026 vom 16.01.2026 der Firma planGIS GmbH

Auch wurde die aktuelle Vorbelastung durch andere WKA korrekt berücksichtigt.
Im Ergebnis unterschreitet der durch die geplante WKA verursachte Immissionsbeitrag (Zusatzbelastung) den jeweiligen Immissionsrichtwert an allen untersuchten Immissionsorten nach Nr. 6.1 TA Lärm um mindestens 3 dB(A) (vgl. Tabelle 3 der Schallimmissionsprognose).
Dennoch ist mit Blick auf die Gesamtbelastung festzustellen, dass an mehreren Immissionsorten der Immissionsrichtwert für die Nachtzeit um bis zu 2 dB(A) überschritten wird. Trotzdem ist der Antragstellerin der Nachtbetrieb der WKA in der beantragten Betriebsweise nicht zu versagen, da sich der verursachte Immissionsbeitrag (Zusatzbelastung) nicht im Einwirkbereich der relevanten Immissionsorte befindet.

Die NB IV.2.1 und NB IV.2.2 des Genehmigungsbescheides Nr. 50.045.00/24/1.6.2/T12 vom 05.08.2025 werden aufgehoben und auf Grund der Typänderung die NB IV.2.1, NB IV.2.1.1 und NB IV.2.1.2 sowie die NB IV.2.2 neu erlassen.

Auf Grund der derzeit fehlenden Typvermessung für den schallreduzierten Betriebsmode PO7200 war der Antragstellerin eine Vermessung ihrer Anlage aufzugeben **(NB IV.2.1 und NB IV.2.1.2)**. Die Messauflage ist gemäß Ziff. 5.2 des WKA-Geräuschimmissionserlasses erforderlich. Zwar weist die überarbeitete Schallprognose für alle Immissionsorte eine Unterschreitung der jeweils zulässigen Immissionsrichtwerte um wenigsten 3 dB(A) durch die Zusatzbelastung auf, die geforderte Unterschreitung von 10 dB(A) ab der eine Messung nicht mehr erforderlich ist, kann in diesem Fall jedoch nachweislich nicht erreicht werden.

Liegt vor Durchführung der Messung nach **NB.IV.2.1** zwischenzeitlich ein zusammenfassender Bericht über Mehrfachvermessungen für diesen Anlagentyp und für den genehmigten Betriebsmodus vor und ist im Ergebnis die Einhaltung des in der vorgelegten Prognose lt. Hersteller verwendeten maximalen Schallleistungspegels im jeweiligen Betriebsmodus sichergestellt, kann das LfU, Referat T 25 gemäß Ziff. 5.2 des WKA-Geräuschimmissionserlasses auf Antrag von einer Vollstreckung der NB IV.2.1 absehen (**NB IV.2.1.2**).

Gemäß Ziff. 5.2 des WKA-Geräuschimmissionserlasses ist der Betrieb eines schalltechnisch nicht vermessenen WKA-Typs in der besonders schutzbedürftigen Nachtzeit so lange nicht zulässig, bis eine erste Typvermessung vorliegt und den Nachweis erbracht wird, dass der durch den Hersteller benannte maximale Schallleistungspegel eingehalten wird. Da die Antragstellerin für den hier beantragten Anlagentyp bisher keine Typvermessung vorlegen konnte, war auch ein Nachtbetreib vorerst nicht zuzulassen. Abweichend von Ziffer 5.2 Abs. 3 Satz 1 des WKA-Geräuschimmissionserlasses kann der Nachtbetrieb in einer schallreduzierten Betriebsweise nach Herstellerangaben aufgenommen werden, wenn die Schallemission dieser schallreduzierten Betriebsweise mindestens 3 dB unterhalb der Schallemission der genehmigten Betriebsweise liegt. Diese schallreduzierte Betriebsweise ist per § 15 BImSchG zu beantragen und kann bis zur Vorlage des Messberichts einer Typvermessung zur genehmigten Betriebsweise zugelassen werden (**NB IV.2.2**).

Insgesamt stellen die **NB IV.2.1, NB IV.2.1.1 und NB IV.2.1.2 sowie die NB IV.2.2** sicher und sind nach § 12 Abs. 1 BImSchG erforderlich, damit die durch diese Genehmigung erfasste Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. Nr. 3.2.1 TA Lärm verursacht.

Infraschall
Als Infraschall werden Geräusche bezeichnet, die unterhalb einer Frequenz von 20 Hz auftreten. Ein Messprojekt „Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen“ der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg zwischen 2013 und 2015 zeigte, dass WKA keinen wesentlichen Beitrag zum Infraschall leisten. Die von ihnen erzeugten Infraschallpegel liegen, auch im Nahbereich bei Abständen zwischen 150 und 300 m, deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle der Menschen.

Bei einem Abstand von 700 m von WKA lässt sich festhalten, dass der Infraschallpegel beim Einschalten der Anlage nicht mehr nennenswert erhöht und im Wesentlichen vom Wind, und nicht von der WKA, erzeugt wird.

2.2.3 Baurecht

Standsicherheit
Gemäß § 3 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) i. V. mit § 12 Abs. 1 BbgBO muss jede bauliche Anlage im Ganzen und in ihren Teilen für sich allein standsicher sein. Die Standsicherheit anderer baulicher Anlagen darf nicht gefährdet werden, d. h. von der geänderten WKA dürfen keine Gefahren für benachbarte WKA u. a. durch Turbulenzen ausgehen.
Die Richtlinie für Windenergieanlagen – Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Stand Oktober 2012 – korrigierte Fassung März 2015 vom DIBt Berlin, wurde als Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmung (lfd. Nummer A 1.2.8.7) in Brandenburg eingeführt und ist als solche gemäß § 86a BbgBO zu beachten. Des Weiteren ist die amtliche Mitteilung vom 17.04.2023 – Veröffentlichung der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen – Ausgabe 2023/1 vom 17.04.2024 mit Druckfehlerberichtigung vom 10.05.2023, lfd. Nummer A 1.2.8.7 – Anlage A 1.2.8/6 zu beachten. Diese wurde im Amtsblatt für Brandenburg, 34. Jahrgang, Nummer 20 vom 24.05.2023 öffentlich bekannt gemacht.
Hierzu liegen den Antragsunterlagen folgende gutachterliche Stellungnahmen eines Sachverständigen über die Einflüsse benachbarter baulicher Anlagen, Geländerauigkeit und Topografie auf die Standorteignung vor:

- Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Groß Lubolz Deutschland Bericht-Nr. I17-SE-2026-062 vom 19.02.2026 der Firma I17-Wind GmbH & Co. KG, Robert-Koch-Straße 29, 25813 Husum
- Prüfbericht zur Standsicherheit – Prüfbericht Nr. 047/00833-25/0026/3 vom 14.07.2026, erstellt vom Prüfingenieur für Standsicherheit Dr.-Ing. Thomas Pahn, Am Seegraben 17b, 03051 Cottbus

Der Nachweis der Standorteignung wird für die WKA im o. g. Gutachten (Anlage mit W1 bezeichnet) im Abschnitt 4.1 - Tabelle 4.1 erbracht. Des Weiteren wird im Abschnitt 4.2 - Tabelle 4.2 des Gutachtens [I.] der Nachweis für die Bestandsanlagen des Windparks erbracht. Es sind keine sektoriellen Betriebsbeschränkungen notwendig.

Die örtliche Anpassung der typengeprüften WKA ist durch eine Prüfingenieurin bzw. einen Prüfingenieur für Standsicherheit gemäß § 66 Abs. 3 BbgBO zu prüfen. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der bautechnischen Nachweise, einschließlich der örtlichen Anpassung – insbesondere unter Beachtung des Baugrundgutachtens, der Typenprüfung, der gutachterlichen Stellungnahmen und des Gutachtens zur Standorteignung wurde durch den Prüfbericht für Standsicherheit gemäß § 66 Abs. 3 BbgBO bestätigt. Es wurde festgestellt, dass auch nach Typänderung und bei Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen durch Turbulenzen die Standsicherheit gewährleistet wird.

Auf Grundlage dieser Unterlagen und Angaben war die **NB IV.3.6 und NB.3.7** Genehmigung Nr. 50.045.00/24/1.6.2/T12 vom 05.08.2025 aufzuheben und neu zu erlassen.

Weitere Belange des Baurechts waren nach § 16b Abs. 7 Satz 3 und Abs. 8 BImSchG nicht zu prüfen.

2.2.4 Luftverkehrsrecht

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WKA des Anlagentyps VESTAS V172- 7,2 MW mit einer Nabenhöhe von 175,00 m und einem Rotordurchmesser von 172,00 m somit einer Gesamthöhe von 261,00 m über Grund ist diese als Luftfahrthindernis einzustufen., an das bestimmte Anforderungen an die Flugsicherheit zu erfüllen sind.

Das Plangebiet liegt nordwestlich der Stadt Lübben (Spreewald) zwischen den Ortschaften Schönwald und Lubolz im Landkreis Dahme-Spreewald. Die Planung stellt eine Erweiterung des in diesem Bereich betriebenen Windfeldes in nordöstliche Richtung dar.
Der Windpark befindet sich außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze gemäß §§ 12 und 17 LuftVG.
Die Anlage soll ca. 6,1 km nordwestlich des Hubschraubersonderlandeplatzes Spreewaldklinik Lübben errichtet werden. Der Hubschraubersonderlandeplatz wird auf Grundlage einer gültigen luftrechtlichen Genehmigung gemäß § 6 LuftVG für die Durchführung von Flügen im Sichtflugverfahren am Tag und in der Nacht betrieben. Es wurde kein Bauschutzbereich gemäß §§ 12 oder 17 LuftVG verfügt. Erforderliche Hindernisfreiheiten sind gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Hubschrauberflugplätzen vom 19. Dezember 2005 (NfL I 36/06) zu bestimmen.
Der v. g. Hubschraubersonderlandeplatz liegt in einem Bereich, in welchem die Einsatzmöglichkeit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung gemäß Teil 3 Abschnitt 1 Ziffer 5.4 i. V. m. Anhang 6 Ziff. 3 der AVV LFH gesondert zu betrachten ist. Dieser Bereich bestimmt sich nach § 14 Abs. 2 Satz 2 LuftVG mit einem 10-km-Halbmesser um den Flugplatzbezugspunkt. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen der AVV LFH dient diese gesonderte Betrachtung der Sicherung einerseits des am vorbezeichneten Flugplatzes genehmigten Flugbetriebes im Sichtflugverfahren in der Nacht, andererseits aber auch des im weiteren, übrigen Luftraum dieses Umkreises stattfindenden Luftverkehrs.

Der Prüfbereich überlagert den angezeigten Standort und weitere Anlagenstandorte des in diesem Bereich befindlichen Windparks.

Gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG bedarf das Vorhaben der Errichtung von Bauwerken, die außerhalb von Bauschutzbereichen eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten entsprechend § 31 Abs. 2 Ziffer 9 LuftVG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 der LuFaLuSiZV der Zustimmung der Luftfahrtbehörde. Diese wird auf Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der DFS GmbH, nach § 31 Abs. 3 LuftVG erteilt. Nach § 14 Abs. 1 letzter Teilsatz LuftVG i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG wurde die Zustimmung unter den **NB unter Ziffer IV.9** erteilt.

Die Prüfung und Beurteilung der DFS GmbH ergab, dass aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen gegen die Errichtung der WKA mit einer Gesamthöhe von 266,50 m über Grund (max. 320,55 m über NN) des Anlagentyps NORDEX N175-6.xMW mit einer Nabenhöhe von 179 m und einem Rotordurchmesser von 175 m am beantragten Standort (siehe Koordinatenangaben) keine Einwendungen bestehen, wenn eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV LFH) an der WKA angebracht und eine Veröffentlichung in den entsprechenden Medien veranlasst wird. Diese Beurteilung der DFS deckt den Typenwechsel aufgrund der Verringerung der Höhe der WKA ab.

Des Weiteren wurde eine Vorprüfung hinsichtlich § 18 a LuftVG unter Verwendung der GIS-Webanwendung beim Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) mit der Feststellung durchgeführt, dass eine Betroffenheit ziviler und/oder militärischer Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungsanlagen nicht vorliegt.

Die Zustimmung gemäß § 12 Abs. 4 LuftVG wurde unter **Ziffer IV.9** mit Nebenbestimmungen der Tages- und Nachtkennzeichnung sowie der Veröffentlichung gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV LFH) erteilt. Die Nebenbestimmungen sind geeignet, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Sicherheit des Luftverkehrs, zu gewährleisten.
Die konkrete Ausführung der erforderlichen Kennzeichnung wurde unter Berücksichtigung der im Antrag dargestellten Kennzeichnungsvarianten, der Vorgaben der AVV LFH i. V. m. den Ausführungen in den gutachtlichen Stellungnahmen der DFS GmbH festgelegt.
Die in den Antragsunterlagen dargestellte Ausführung der Tages- und Nachtkennzeichnung entspricht den aktuell gültigen Vorschriften. Die Kennzeichnung ist, wie in den **NB IV.9.3** festgelegt, auszuführen.

Die Einhaltung der Anzeigefrist in **NB IV.9.2** ist unbedingt erforderlich, da die WKA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss.

Die Übergabe der geforderten Nachweise ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich **NB IV.9.11**.

Die **Hinweise VI.53 bis VI.60** sind zu beachten.

Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK)
Der geplante Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung wurde durch Vermerk auf dem Datenblatt zum Luftfahrthindernis / Antrag auf Stellungnahme/Zustimmung vom 08.06.2026 angezeigt. Es wurde seitens der Luftfahrtbehörde eine überschlägige Prüfung entsprechend den Vorgaben der AVV LFH durchgeführt. Zur Prüfung bezüglich des Einsatzes einer BNK wurden folgende Unterlagen eingereicht:
- Kopie der LightGuard-Systembeschreibung inkl. Anlage Datenblatt Quantec LCU-T (Stand: 31.01.2022),
- Kopie der allgemeinen Wartungsdokumentation zum transponderbasierten BNK Systems Light Gurard ADLS (Stand: 30.07.2021),
- Kopie des Qulitätsmanagements / Zertifikat gem. DIN EN ISO 9001:2015 für die Light Guard GmbH (Zertikat-Register-Nr. 731006862 - Gültig bis 09.07.2026) des TÜV Hessen,
- Kopie der Baumusterprüfung / Zertifikat der DFS Aivation Services GmbH Nr. 019 für das transponderbasierte BNK-System Light:Guard ADLS vom 02.02.2022 inkl. Anhang und den systembezogene Prüfkriterien,
- Kopie des Schreibens der DFS Aviation Services GmbH zur standortspezifischen Prüfung für das System vom 04.02.2021 an die Light Guard GmbH hinsichtlich der Durchführung der Prüfung der Erfüllung der Anforderung lt. AVV LFH Anhang 6 Nr. 3 nach Installation.

Unter Maßgabe der in der AVV LFH Anhang 6 Abschnitt 1 benannten Allgemeinen Anforderungen müssen alle Anforderungen für die Nachtkennzeichnung erfüllt sein. Zusätzlich ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 auszustatten. Dabei ist zu beachten, dass Infrarotfeuer blinkende Rundstrahlfeuer sind. Die Wellenlänge beträgt 800 bis 940 nm und die Strahlstärkeverteilung (Ie) muss innerhalb der im Anhang 3 - Spezifikation von Feuern zur Infrarotkennzeichnung festgelegten Grenzen verbleiben. Die Feuer werden getaktet betrieben und sind zu synchronisieren. Die Taktfolge beträgt 0,2 hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).
Der Wirkungsraum der BNK wird gebildet durch den Luftraum, der sich um jedes Hindernis in einem Radius von mindestens 4 000 Metern erstreckt und vom Boden bis zu einer Höhe von nicht weniger als 600 Metern (2 000 Fuß [ft.]) über dem Hindernis reicht. Der gesamte Wirkungsraum ist zu erfassen.
Die Prüfung ergab keine grundsätzlichen luftrechtlichen oder flugbetrieblichen Probleme.
Dem Vorhaben des Einsatzes einer BNK (hier das transponderbasierte BNK Systems Light Gurard ADLS) an der geänderten WKA stehen keine Belange der zivilen Luftfahrt innerhalb der Zuständigkeit der LuBB entgegen.

Da die im Anhang 6 der AVV LFH benannten Voraussetzungen nicht vollständig nachgewiesen wurden, kann dem Einsatz derzeit nur unter Vorbehalt der Nachreichung des Nachweises über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen stattgegeben werden. Eine abschließende Entscheidung kann bis zum Eingang der fehlenden Nachweise nicht getroffen werden.

Flugsicherheitsbelange der Bundeswehr
Die Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) aus dem Genehmigungsverfahren 40.045.00/24/1.6.2V/T12 behält ihre Gültigkeit. So wird auch der neue Anlagentyp, der eine geringere Gesamthöhe aufweist, die Belange der Bundeswehr nicht berühren. Dem BAIUDBw sind der Baubeginn und die Fertigstellung der Anlage (**NB IV.1.4 und NB IV.1.5**) anzuzeigen.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften waren nicht Prüfgegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen in ihrer Gesamtheit erfüllt. Die Genehmigung war daher zu erteilen.

3. Kostenentscheidung

Die Amtshandlung ist gemäß §§ 1 Abs. 1; 2 Abs. 1 Nr. 1; 13 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) gebührenpflichtig.

Die Kosten des Verfahrens waren der Antragstellerin gemäß §§ 10 Abs. 1, 12 GebGBbg aufzuerlegen.

Nach § 13 Abs. 1 GebGBbg ist für jede öffentliche Leistung eine Gebühr zu erheben. Sie wird von derjenigen Behörde erhoben, die die öffentliche Leistung unmittelbar gegenüber dem Gebührenschuldner vornimmt. Im vorliegenden Fall erhebt die Genehmigungsverfahrensstelle Süd des LfU die Gebühren für die den Landkreis Dahme-Spreewald und die eingeschlossene luftfahrtrechtliche Zustimmung mit.

§ 13 Abs. 2 GebGBbg gilt für die Erstattung von Auslagen entsprechend.

Gemäß § 9 Nr. 1 GebGBbg sind Auslagen Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, mit Ausnahme der Entgelte für Standardbriefsendungen, zu erheben.

4. Gebührenfestsetzung

Die Festsetzung der Gebührenhöhe ergibt sich aus §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 10 Abs. 1, 13, 15 Abs. 1 GebGBbg in Verbindung mit § 1 und Tarifstelle 2.1.1 Buchstabe b) aa) Anlage 2 der Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (GebOUmwelt) sowie § 1 und Tarifstelle 1.2.2 Anlage 1 Brandenburgische Baugebührenordnung (BbgBauGebO) und Abschnitt V Ziffer 13 des Gebührenverzeichnisses zur Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftkostV).

<u>Immissionsschutzrechtlicher Gebührenanteil</u>
Ist Gegenstand eines Änderungsgenehmigungsverfahrens ausschließlich die Änderung der Anlagenkonfiguration nach § 16b Absatz 7 Satz 3 BImSchG, sieht Tarifstelle 2.1.1 Buchstabe b) aa) der Anlage 2 GebOUmwelt einen Gebührenrahmen von mindestens 400,00 € bis höchstens 20.000,00 € vor.

Bei der Gebührenbemessung von Rahmengebühren sind gemäß § 14 Abs. 1 GebGBbg neben dem mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungsaufwand auch die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert und der sonstige Nutzen der öffentlichen Leistung für den Schuldner zu berücksichtigen. Entsprechend der obergerichtlichen Rechtsprechung zu Rahmengebühren ist in der Regel von der Mittelgebühr auszugehen, wobei in begründeten Einzelfällen nach oben oder unten abgewichen werden kann.

Der Antrag wurde registriert und es erfolgten eine Eingangsbestätigung, Mitteilungen zum Verfahren sowie die Beteiligung von nur vier Behörden wegen des in § 16b Abs. 8 BImSchG reduzierten Prüfumfangs. Die von den Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen wurden auf Plausibilität geprüft und abschließend erfolgte die Erarbeitung des Bescheides durch die Genehmigungsverfahrensstelle Süd des LfU. Durch die Behörde wurden also Leistungen erbracht, die der Gebührenpflicht unterworfen sind. Es war mittlerer Verwaltungsaufwand für dieses Verfahren erforderlich. Gleichwohl ist der wirtschaftliche Wert der Änderungsgenehmigung für die Antragstellerin als hoch einzuschätzen.

Unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertes und des Nutzens der öffentlichen Leistung für die Antragstellerin einerseits sowie dem Verwaltungsaufwand für das Genehmigungsverfahren andererseits wird die immissionsschutzrechtliche Gebühr in pflichtgemäßer Ermessensausübung auf eine mittlere Gebühr nach Tarifstelle 2.1.1 b) aa) Anlage 2 GebOUmwelt in Höhe von [redacted] festgesetzt.

Auslagen
Die zu erhebenden Auslagen für die Versendung des Genehmigungsbescheides mit Postzustellungsurkunde (PZU) an den Antragsteller und die Nachbarn betragen [redacted]

[redacted]

Damit ist eine immissionsschutzrechtliche Verwaltungsgebühr einschließlich Auslagen von insgesamt [redacted] zu erheben.

<u>Baurechtlicher Gebührenanteil</u>
Der Landkreis Dahme-Spreewald macht eine Gebühr gemäß BbgBauGebO in Höhe von **5.080,60 €** geltend. Die Berechnung dieser Gebühr ist der **Anlage 1** zu entnehmen.

<u>Gebühr der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde (LuBB):</u>
Die LuBB berechnet für ihre Entscheidung gemäß Abschnitt V Ziffer 13 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV eine Gebühr in Höhe von [redacted] Die Berechnung dieser Gebühr ist der **Anlage 2** zu entnehmen.

<u>Gesamtgebühr</u>
Immissionsschutzrechtliche Entscheidung + Auslagen [redacted]
Baugenehmigung
<u>Luftrechtliche Zustimmung</u>
Summe

Dieser Betrag ist zu erheben.

Es wird auf §§ 19, 21 GebGBbg hingewiesen. Werden bis zum Ablauf von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so sind Mahngebühren und für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des rückständigen Betrages zu entrichten, wenn dieser 50 Euro übersteigt. Die Mahngebühren betragen 1 % der Gebühr, allerdings mindestens 5 € und höchstens 100 € (§ 4 Abs. 2 Brandenburgische Kostenordnung (BbgKostO)).

VI. Hinweise

Die Hinweise unter Ziffer VI. des Genehmigungsbescheides Nr. 50.045.00/24/1.6.2/T12 vom 05.08.2025 behalten weiterhin ihre Gültigkeit, soweit sie nicht neu gefasst werden. Der Hinweis VI.12 zum Immissionsschutz wird neu erlassen und die Hinweise zur Luftfahrt VI.53 bis VI.60 werden auf Grund der erneuten Zustimmung zum Luftfahrthindernis aktualisiert.

12. Der akustischen Bewertung des Anlagentyps VESTAS V172-7,2 MW STE liegen folgende Daten zugrunde:

Tabelle 2 Oktavspektrum für 10m/s im Mode PO7200 (lt. Anlagenhersteller)

$L_{WA,max}$	Oktavspektrum (Hz)							
dB(A)	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
107,8	89,9	96,8	101,4	100,4	101,0	99,9	98,3	85,5

mittl. Schallleistungspegel lt. Hersteller:	107,8 dB(A)
maximal zulässiger Emissionswert $L_{e,max}$:	109,5 dB(A)
Standardabweichung δ_{LWA}:	1,3

53. Jede Änderung an der WKA ist der LuBB zur Prüfung und Beurteilung hinsichtlich der Relevanz zu ausschließlich luftverkehrssicherheitlichen Erwägungen vorzulegen.

54. Aufgrund der Anlagenhöhe von mehr als 150 m über Grund müssen aus Sicherheitsgründen besondere Vorkehrungen getroffen werden. Die Einhaltung der Anzeigefrist von 6 Wochen ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich.

55. Es ist darauf zu achten, dass während der Betriebszeit (bis zum Rückbau) der Windkraftanlagen nur Feuer mit gültiger Eignung nach AVV LFH verwendet werden. Ggf. sind diese zu ersetzen.

56. Zum Einsatz kommende Kräne zur Errichtung des Bauwerkes sind in dieser Zustimmung nicht berücksichtigt.

57. Kräne ab einer Höhe von 100 m über Grund bedürfen gem. § 15 Abs. 2 LuftVG einer gesonderten Genehmigung der Luftfahrtbehörde. Diese kann i. V. m. den §§ 31, 12 und 14 LuftVG unter Auflagen aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS GmbH) erteilt werden. Grundsätzlich sind Kräne ab einer Höhe von 100 m über Grund als Luftfahrthindernisse zu betrachten und mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
Der Antrag auf Errichtung benötigter Kräne ist unter Verwendung des aktuellen Vordrucks https://lubb.berlin-brandenburg.de/wp-content/uploads/Antrag-auf-Kranaufstellung-und-Bauhilfsmitteln-05-2026-BF-1.pdf bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 5 / 5 a in 12529 Schönefeld (per E-Mail Luftfahrthindernis@LBV.brandenburg.de) rechtzeitig (mindestens 14 Arbeitstage -gerechnet Mo.-Fr.- vorher) mit Angabe der Arbeitshöhe des Kranes und der gewünschten Einsatzdauer sowie eines Bauablaufplanes durch das den Kran betreibende Unternehmen oder den Genehmigungsinhaber einzureichen. Bei Antragstellung durch den Genehmigungsinhaber sind der LuBB konkret zu benennen, wer Antragsteller, wer die Kosten für das luftverkehrsrechtliche Verfahren auf Stellung des Kranes trägt und wer letztendlich Genehmigungsinhaber (Kranfirma) ist.

58. Für die Ausführungsbestimmungen ist die AVV LFH in der jeweils gültigen Fassung zu beachten (Übergangsfristen).

59. Die Vordrucke (Datenblatt zum Luftfahrthindernis - Baubeginnanzeige, Antrag auf Genehmigung des Einsatzes eines Kranes gem. § 15 LuftVG) sind der Internetseite der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) in aktueller Fassung zu finden.

60. Der Rückbau von Bestandsanlagen (Repowering) ist der LuBB schriftlich unter Angabe der Genehmigungs-Nr. mindestens 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten zur Abstimmung weiterer Verfahrensschritte bzgl. der Abschaltung der vorhandenen Kennzeichnungen anzuzeigen.

VII. Rechtsgrundlagen

Diese Entscheidung beruht insbesondere auf der Grundlage der nachstehenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Vorschriften:

Immissionsschutz

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183)

- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5

- Anforderungen an die Geräuschimmissionsprognose und die Nachweismessung von Windkraftanlagen (WKA) - (WKA-Geräuschimmissionserlass) -Erlass des Abteilungsleiters Umwelt, Klimaschutz, Nachhaltigkeit des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz vom 24. Februar 2023

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224)

Baurecht

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226)

- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I Nr. 39), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2026 (GVBl. I Nr. 20)

- Verordnung über Vorlagen und Nachweise in bauaufsichtlichen Verfahren im Land Brandenburg (Brandenburgische Bauvorlagenverordnung – BbgBauVorlV) vom 7. November 2016 (GVBl. II Nr. 60), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 31. März 2021 (GVBl. II Nr. 33)

- Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

- Richtlinie für Windkraftanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweis für Turm und Gründung“ (Fassung März 2015)

Luftverkehrsrecht
- Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224)

- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15. Dezember 2023 (BAnz AT 28.12.2023)

- Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf den Gebieten der Luftfahrt und der Luftsicherheit im Land Brandenburg (Luftfahrt- und Luftsicherheitszuständigkeitsverordnung - LuFaLuSiZV) vom 2. Juli 1994 (GVBl. II S. 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juli 2013 (GVBl. II Nr. 60

Sonstige
- Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2008 (GVBl. II S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Juli 2022 (GVBl. I Nr. 49)

- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 12a des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 111)

- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224)

- Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)

- Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (Gebührenordnung Umwelt - GebOUmwelt) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 2011 (GVBl. II Nr. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. April 2025 (GVBl. II Nr. 31)

- Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Baugebührenordnung - BbgBauGebO) vom 20. August 2009 (GVBl. II S. 562), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Ver-ordnung vom 25. November 2025 (GVBl. II Nr. 90)

- Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) vom 14. Februar 1984 (BGBl. I S. 346), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 251)

- Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Brandenburgische Kostenordnung - BbgKostO) vom 2. September 2013 (GVBl. II Nr. 64), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. September 2025 (GVBl. II Nr. 70)

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam (Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam; Telefax: 033201 442-662) erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der WKA hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Zulassung der WKA nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A. Lieske

Annette Lieske

Land Brandenburg
28
Landesamt für Umwelt

Anlagen:
Anlage 1 Gebührenberechnung des Landkreises Dahme-Spreewald
Anlage 2 Gebührenberechnung der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde

Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid Nr. G-50-2026--028

Gebührenberechnung des Landkreises Dahme-Spreewald

Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Baugebührenordnung – BbgBauGebO) in der zurzeit gültigen Fassung

1.2.2 Änderung einer Baugenehmigung gemäß § 72 Absatz 1BbgBO auf Grund geänderter Bauvorlagen

10 bis 40 Prozent der nach den Tarifstellen 1.1.2 bis 1.1.4 oder 1.3 erhobenen Genehmigungsgebühr

Genehmigungsgebühr [redacted]

10,00 % der o. g. Gebühr

Gebühr [redacted]

Gesamtsumme der Gebühren [redacted]

Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid Nr. G-50-2026--028

Gebührenberechnung der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde (LuBB)

Die Einhaltung der Anzeigefrist ist unbedingt erforderlich, da die Windkraftanlage aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss. Dazu sind durch die Luftfahrtbehörden der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH mind. 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns inkl. der endgültigen Daten zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch zur Vergabe der ENR-Nummer zu übermitteln.
Die Übergabe der geforderten Nachweise ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass dem Vorhaben keine Belange der zivilen Luftfahrt innerhalb meiner Zuständigkeit entgegenstehen. Die luftbehördliche Zustimmung lt. § 14 Abs. 1 LuftVG ist zu erteilen. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage des Anlagentyps VESTAS V172- 7,2 MW mit einer Nabenhöhe von 175,00 m und einem Rotordurchmesser von 172,00 m somit einer Gesamthöhe von 261,00 m über Grund ist diese als Luftfahrthindernis einzustufen. Die Zustimmung ist gem. § 12 Abs. 4 LuftVG unter Auflagen der Tages- und Nachtkennzeichnung sowie der Veröffentlichung zu erteilen. Diese Auflagen sind geeignet, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere um die von meiner Behörde zu vertretende Belange der Sicherheit des Luftverkehrs zu gewährleisten. Die konkrete Ausführung der erforderlichen Kennzeichnung wurde unter Berücksichtigung der im Antrag dargestellten Kennzeichnungsvarianten, der Vorgaben der AVV LFH i.V.m. den Ausführungen in den gutachtlichen Stellungnahmen der DFS GmbH festgelegt.
Im Weiteren ist festzustellen, dass dem Vorhaben des Einsatzes einer BNK (hier das transponderbasierte BNK Systems Light Gurard ADLS) an der hier in Rede stehenden Windkraftanlage keine Belange der zivilen Luftfahrt innerhalb meiner Zuständigkeit entgegenstehen.
Da die im Anhang 6 der AVV LFH benannten Voraussetzung nicht vollständig nachgewiesen wurden, kann dem Einsatz derzeit nur unter Vorbehalt der Nachreichung des Nachweises über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen stattgegeben werden.
Unter Berücksichtigung der im Teil 6 der AVV LFH festgelegten Übergangsfristen ist die luftbehördliche Genehmigung unter Auflagen/Nebenbestimmungen ist zu erteilen.

Die Antragsunterlagen verbleiben bei der LuBB.

V. Kostenentscheidung nach LuftKostV

Unter Berücksichtigung des Arbeitsaufwandes für die Bearbeitung des Antrages auf Zustimmung zu v. g. Bauvorhaben wird eine Gebühr in Höhe von

[redacted]

festgesetzt.

Die für die Bearbeitung und Erteilung der luftrechtlichen Zustimmung erhobene Gebühr ist **ohne** Abzug an das

Landesamt für Bauen und Verkehr
IBAN: DE02300500007110401515
BIC: WELADEDDXXX
Landesbank Hessen Thüringen (Helaba)
unter Angabe des Verwendungszecks: [redacted]

**Gemeinsame
Obere Luftfahrtbehörde
Berlin-Brandenburg**

zu überweisen.

Für das zur Prüfung vorgelegte Bauvorhaben ist eine luftrechtliche Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erforderlich. Da eine Genehmigung im Sinne des BImSchG nur mit v. g. Zustimmung erteilt werden kann, gilt die Beteiligung durch das LfU als Antragstellung im Sinne des § 31 Abs. 2 Ziff. 9 i.V.m. § 14 Abs. 1 LuftVG.

Die Bearbeitung des Antrages auf Zustimmung nach dem Luftverkehrsrecht zum Bauvorhaben ist nach §§ 1 und 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) in der jeweils gültigen Fassung kostenpflichtig. Die zu erhebende Gebühr ist lt. Abschnitt V Ziffer 13 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV innerhalb des Gebührenrahmens von 70 bis 5000 Euro unter Berücksichtigung des Aufwandes festzulegen.

Der Bearbeitungsaufwand kann unter Bezugnahme der durchgeführten Nachforderungen, Beratungsgespräche und der durchgeführten erforderlichen Beteiligungen als durchschnittlich eingestuft werden. Das angezeigte Vorhaben dient nach Auswertung der Antragsunterlagen wirtschaftlichen Zwecken.
Wird eine Zustimmung erneuert, geändert, erweitert oder die Gültigkeit verlängert, ist gemäß § 2 Abs. 2 LuftKostV eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zu fünf Zehntel der Gebühr zu erheben, die für ihre Erteilung erhoben werden müsste.

Da die Zustimmung als Grundlage der Baugenehmigung erteilt wurde, ist der komplette Betrag gem. LuftKostV auch bei Einstellung oder Ablehnung aus anderen Gründen durch das LfU an die LuBB zu überweisen.

VI. Sonstige Hinweise für die Genehmigungsbehörde

1. Gem. § 18 a Abs. 1 LuftVG teilt das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung bei Betroffenheiten seine Entscheidung der für die Genehmigung des Bauwerks zuständigen Behörde oder, falls es einer Genehmigung nicht bedarf, dem Bauherrn direkt mit.

2. Für die Ausführungsbestimmungen ist die AVV LFH in der jeweils gültigen Fassung verbindlich. Erteilte Zustimmungen aus Beteiligungen im Genehmigungsverfahren, die bei Genehmigungserteilung 2 und mehr Jahre zurückliegen, sind daher zur erneuten Überprüfung der LuBB vorzulegen.

3. In der Genehmigung ist auf die Möglichkeit der Änderung der AVV LFH und dessen Beachtung hinzuweisen.

4. Ausdrücklich verweise ich darauf, dass Gegenstand meiner Prüfung und Beurteilung die Ausführung des Bauvorhabens bis zu den beantragten max. Höhen über Grund und NN lt. Antragsunterlagen vom Juni 2026, welche mir mit Schreiben vom 08.06.2026 übergeben wurden. Sollten diese geändert werden, ist mir das Vorhaben vor Genehmigungserteilung durch Ihre Behörde erneut zur Prüfung vorzulegen.

5. Jede Änderung der Planung ist der LuBB zur Beurteilung vorzulegen. Ist eine erneute Genehmigung durch das Landesamt für Umwelt (LfU) nicht erforderlich, so ist die Änderungsplanung der LuBB direkt zur Beurteilung und Genehmigung nach § 15 LuftVG vorzulegen